

Kaiser aber jedesmal das Bestätigungsrecht vom Papste erhalten solle. Alle fünf Päpste, denen Hildebrand zur Seite gestanden, hatten an der Verbesserung der kirchlichen Zustände eifrig gearbeitet, sie hatten die alten Kirchengebote der priesterlichen Ehelosigkeit und eines exemplarischen, sittlich-strengen Wandels erneuert, die kirchliche Disciplin gegen Geistliche und Weltliche zur Geltung gebracht, besonders aber ihre Anstrengungen gegen die Simonie gerichtet, d. h. den Kauf und Verkauf geistlicher Güter.

2. Gregor war der Ansicht, daß dem Papste, als dem Stellvertreter Christi auf Erden, auch die höchste Gewalt auf Erden gebühre, daß ihm alle Herrscher zum Gehorsame verpflichtet und also ihm alle weltlichen und geistlichen Verhältnisse untergeordnet seien. Sobald er daher selbst (April 1073) den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, ging er mit Ernst daran, die unter seinen Vorgängern begonnene Reform der Kirche zu vollenden. Die vielen Gebrechen der Kirche sollten entfernt, die Geistlichen in strengere Abhängigkeit vom römischen Stuhle gebracht und die Kirche vom Staate durchaus unabhängig gemacht werden. Deshalb erneuerte er auf einer Synode zu Rom (1074) die alten Gesetze gegen die Simonie, sowie er das bereits in älteren Kirchengesetzen enthaltene Verbot der Verheirathung der Priester verschärfte, indem er festsetzte, daß alle verheiratheten Priester von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sein sollten. Eine zweite Verordnung, welche der Staatsgewalt auf das entschiedenste entgegen trat, enthielt das Verbot der Investitur der Geistlichen mit Kirchengütern durch Laien. Sowohl die Laien, welche die Investitur ertheilten, als auch die Geistlichen, welche dieselben von ihnen annehmen würden, wurden mit dem Banne bedrohet.

„Kaum ist zu begreifen“ sagt der protestant. Geschichtschreiber Ludeu (Allgem. Gesch. II. S. 306 ff.), „wie man, nachdem 700 Jahre verfloßen sind, diese Anordnung noch immer mit Abscheu verwerfen kann. Will man über die Ehelosigkeit der Geistlichen ein reines und geschichtlich begründetes Urtheil gewinnen; so darf man sich, scheint es, nicht durch das Geschrei jener Zeit, da dieselbe endlich festgesetzt wurde, betäuben, und ebenjowenig darf man sich durch seine eigene Zeit und seine eigene Neigung bestimmen lassen, sondern man muß zu ruhiger Erwägung unterscheiden: was Gregor VII. mit dem Celibate beabsichtigt habe, was derselbe an sich ist, und was er gewesen ist unter den gegebenen Verhältnissen damaliger Zeit oder in seiner geschichtlichen Bedeutung.“

„Fragen wir aber — zuerst — wodurch Gregor zu der Verordnung bestimmt sei, so ist für unreine Zwecke etwas haltbares nicht aufzufinden. Ihn hat zuerst die Ueberzeugung, wie es scheint, geleitet, ein wahrer Priester müsse in wahrer Gottergebenheit leben, und ein Muster jeglicher Tugend, und jeglicher Aufopferung, könne er nur vor dem Volke stehen, wenn er, von gemeinen Begierden frei, nur dem Heilande zu leben scheine und seinem heiligen Berufe; und zweitens die Meinung, daß die Kirche nie frei werden könne von den Banden der weltlichen Macht, so lange ihre Diener, in unkirchliche Verhältnisse verwickelt, Zwecke verfolgen müßten, welche in dem Gebiete der weltlichen Macht liegen. — Was hingegen das Zweite betrifft: den Celibat an und für sich, so haben diejenigen im Allgemeinen vollkommen Recht, welche die Ehelosigkeit darstellen, als gegen Gott und Natur; daraus aber folgt nicht, daß nicht einzelne Menschenklassen ehelos bleiben dürften. Die Annahme aber, daß nothwendig Unsitlichkeit mit Ehelosigkeit verbunden sei, scheint weder von großer Sittlichkeit zu zeugen, noch von großem Glauben an die sittliche Kraft des Menschen. Wer den Menschen der Herrschaft der Sinnlichkeit unterwirft, der macht ihn zum Thier und entbindet ihn der Tugend! — Endlich leidet es keinen Zweifel, daß das Heilige der Religion gar würdig von den Händen eines verheiratheten Mannes verwaltet, und die Wahrheit der Religion gar schön aus dem Munde eines verhe-